



## VORWORT

Im Jahre 1494 erschien die erste gedruckte Darstellung der Buchhaltung in dem Sammelwerke des bekanntesten italienischen Mathematikers des 15. Jahrhunderts, des Franziskanermönches Luca Pacioli. Dieser Buchhaltungstraktat wurde 1876 von Dr. Ernst Jäger, Stuttgart, ins Deutsche übersetzt und unter dem Titel „Lucas Paccioli und Simon Stevin“ herausgegeben. Dieses Werk ist aber seit vielen Jahren völlig vergriffen. Bei dem Interesse, das man heute der Geschichte der Buchhaltung und dem Erstlingswerk der Buchhaltung insbesondere entgegenbringt, entschloß ich mich zur Neuherausgabe, denn von den vielen, die heute das Werk und seinen Schöpfer nennen, kennen die meisten nur den Titel, die wenigsten aber den Inhalt. Um nun Gelegenheit zur Feststellung zu geben, inwiefern Pacioli's Darstellung der Praxis jener Zeit entsprach, habe ich zunächst einen Überblick über den Stand der Buchhaltung Italiens im 14. und 15. Jahrhundert gegeben. Über Genua, Venedig und Florenz konnte ich die Arbeiten Sievekings benutzen, die neben dem wirtschaftsgeschichtlichen Inhalt der Handlungsbücher auch der Buchhaltungsform volle Beachtung schenken. Von italienischer Literatur leistete mir in erster Linie Belta's umfassendes Werk „La Ragioneria“, Mailand 1922, wertvolle Dienste, außerdem kamen einige Sonderarbeiten in Frage, die an der betreffenden Stelle genannt werden. Die Darstellung der in der Praxis angewandten Form ergibt, daß die doppelte Buchhaltung bereits im 14. und 15. Jahrhundert in Italien bekannt war und angewendet wurde und sogar in verschiedenen Punkten über die von Pacioli gebotene Darstellung hinausging. Sie beseitigt aber auch die mitunter noch anzutreffende irri-ge Ansicht, daß Pacioli der Erfinder der doppelten Buchhaltung gewesen sei, die ja Pacioli selbst ablehnt, wenn er sagt: „Und wir

## Vorwort

---

werden uns dabei der venezianischen Form bedienen, die sicherlich unter den anderen am meisten zu empfehlen ist.“

Wenn auch bei der vorliegenden Arbeit die Jäger'sche Übersetzung die Grundlage bildete, so habe ich doch auf Grund der beiden Auflagen des Originalwerkes eine völlig neue Übersetzung vorgenommen, wobei ich die Fortschritte der Forschung seit 1876, sowie die Ergebnisse eigener, zum Teil in Italien vorgenommener Forschungen verwendete. Das Schwergewicht lege ich nicht auf philologische Feinheiten, sondern auf genaue Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens im Mittelalter, insbesondere des Handelsrechts und der Handelsgebräuche.

Der Übersetzung schicke ich Angaben über den Lebensgang Pacioli's und über sein Hauptwerk voraus, unterfuche die Streitfrage, ob er Verfasser oder nur Bearbeiter der Abhandlung ist, beschreibe den Einfluß seiner Darstellung auf die spätere Buchhaltungsliteratur und bespreche die bisherigen Übersetzungen.

Zum Schlusse danke ich dem Herausgeber der Sammlung, Herrn Professor R. Seyffert, Köln, für seine wertvollen Anregungen und seine Unterstützung. Von ihm gilt der Schlußsatz der „Summa“: „Indem er den Druckern Tag und Nacht beistand, hat er das Vorgelegte mit eigener Hand verbessert.“ Dem Verlage aber gilt das andere Wort der „Summa“: „Mit Aufwand und Fleiß in der Werkstatt des klugen Mannes . . . hergestellt.“

So darf ich hoffen, daß das für die Geschichte der Buchhaltung bedeutende Werk in neuer Form neue Freunde finden wird.

Leipzig, Silvester 1932

Dr. B. PENNDORF

DIE ITALIENISCHE BUCHHALTUNG  
IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT  
UND PACIOLIS LEBEN UND WERK

VON

DR. B. PENNDORF

o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handels-Hochschule Leipzig

# I. DIE ITALIENISCHE BUCHHALTUNG IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT

## 1. GENUA

Die zur Zeit bekannte älteste Anwendung der doppelten Buchhaltung findet sich in den Büchern der städtischen Finanzbeamten (Massari) Genuas, die von 1340 an erhalten sind und im Staatsarchiv Genua aufbewahrt werden. Auf diese Bücher hat zuerst der frühere Direktor dieses Archivs, *Defimoni*, 1865 hingewiesen. Später sind sie insbesondere von *Sieveking*<sup>1)</sup> eingehend untersucht worden. Die „massarii communis“ hatten die Kassenverwaltung unter sich, nahmen Gelder ein und gaben sie aus. In ihren Büchern war der Staatshaushalt Genuas enthalten.

Das Hauptbuch (cartularium) von 1340 ist in Pergament gebunden und enthält Konten, die nach Gruppen geordnet sind, nämlich die Konten der Finanzbeamten, der Steuereinnehmer, der Notare, der Waren, der Debitoren, des Heeres, der Burgverwalter und zum Schluß das Konto der Gemeinde. Die Einträge sind in lateinischer Sprache erfolgt, die Wertbeträge (1 Lira, L., lateinisch libra, abgekürzt lb. = 20 soldi = 240 denari) sind mit römischen Ziffern geschrieben. Auf der linken Seite, also im Soll, finden sich die Worte „debet nobis pro“ (Ichuldet uns für), auf der rechten Seite, also im Haben, die Worte „recepimus in“ (wir empfangen). Außerdem sehen wir den Hinweis auf das Blatt, auf dem der Gegenposten eingetragen worden ist (unde nobis in). Als Beispiel sei zunächst aus *Betta*<sup>2)</sup> ein Personenkonto im Original und in Übersetzung gegeben, und zwar das des Notars *Guillielmo Vacha*.

MCCCXXXX die VII novembris (Blatt) XXIII  
Guillielmo Vacha notarius debet nobis  
pro Commune Janue unde nobis  
in isto in CXXXXII lb. CXII s. I.

<sup>1)</sup> *Sieveking*, Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio, Freiburg 1898, 1899, und Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern, Wien 1909.

<sup>2)</sup> *La Ragioneria*, 2. Aufl., Mailand 1922, Bd. III, S. 275.

1340, am 7. November.  
Notar Wilhelm Vacha schuldet uns  
für die Gemeinde Genua, findet sich  
in diesem Buche auf Blatt 142  
L. 112 s. 1.

Bl. 23.

Auf Blatt 142 lautet rechts der Gegenposten:

MCCCXXXX die VII novembris  
Recepimus in Ugueto, etc.  
Item ea die (an gleichem Tage) in  
Guillielmo Vacha notarius unde no-  
bis in XXIII . . . lb. CXII s. I.

Das Buch der Finanzbeamten von 1340 enthielt aber auch Sachkonten, wie Pfefferkonto, Seidenkonto, Wachskonto ufw. Hiervon seien als Muster die Konten Pfeffer und Seide angegeben, von denen Abbildung 1 und 2 photographische Wiedergaben zeigen.

Wir sehen links den Einkaufspreis für 80 Zentner Pfeffer (Piper), die die Kommune von Venciguerra Imperialis durch Vermittlung des Maklers Luca Donato zum Preise von lb. 24 s. 5 pro Zentner gekauft hatte ( $80 \times 24\frac{1}{4} = \text{lb. } 1940$ ) sowie die Kosten für Wiegen, Verpacken, Abgaben ufw. Später kommen noch 4 Zentner  $12\frac{1}{2}$  Pfd. dazu. Rechts stehen die Einnahmen aus dem Verkauf des Pfeffers. Dabei wurde unter dem Einkaufspreis verkauft, nämlich zu 22.14.6 und 22.10, so daß sich ein Verlust von lb. 149 s. 12 ergab, der zum Ausgleich als letzter Posten der Habenseite erscheint und dann auf das Verlust- und Gewinnkonto auf Bl. 37 übertragen wurde. Dieses Beispiel zeigt uns deutlich, wie schon 1340 die doppelte Buchhaltung in Genua angewendet wurde:

MCCCXXXX die VII marcii  
Piper centenaria LXXX debent no-  
bis pro Venciguerra Imperiali unde  
nobis in VIII et sunt pro libris  
XXIII sol. V pro centenario  
lb. MDCCCCXXXX  
Censarius Luchas Donatus.  
Item die XVII marcii pro laborato-  
ribus et sunt pro avaria dicti piperis  
de racione Paschalis de Furneto unde  
nobis in VIII . . lb. — s. XIII  
: : :  
Item die VIII aprilis pro certis avariis  
dicti piperis de racione avarie  
piperis unde nobis in LXXIII  
lb. I, s. X., d. X.  
Summa lb. MMLXXIII s. III

(Blatt) LXXIII  
MCCCXXXX die XXII marcii.  
Recepimus in vendea de centenariis  
X dicti piperis in Joanne de Franco  
de Florentia, et pro eo in racione  
Christiani Lomellini unde nobis in  
III . . . lb. CCXXVII s. V  
et sunt pro lb. XXII s. XIII d. VI  
ad numeratum.  
Item die XXX marcii in vendea de  
centenario uno piperis in Jacobo  
Maria de Querio, et pro eo in racione  
Anthonii de Redo notarii,  
unde nobis in XIII lb. XXII s. X.  
: : :  
Item die VII novembris in dampno  
centenariorum LXXXIV et lb. XII  
 $\frac{1}{2}$  dicti piperis in racione proven-  
tuum in isto in XXXVII  
lb. CXXXVIII s. XII  
Summa lb. MMLXXIII s. III.

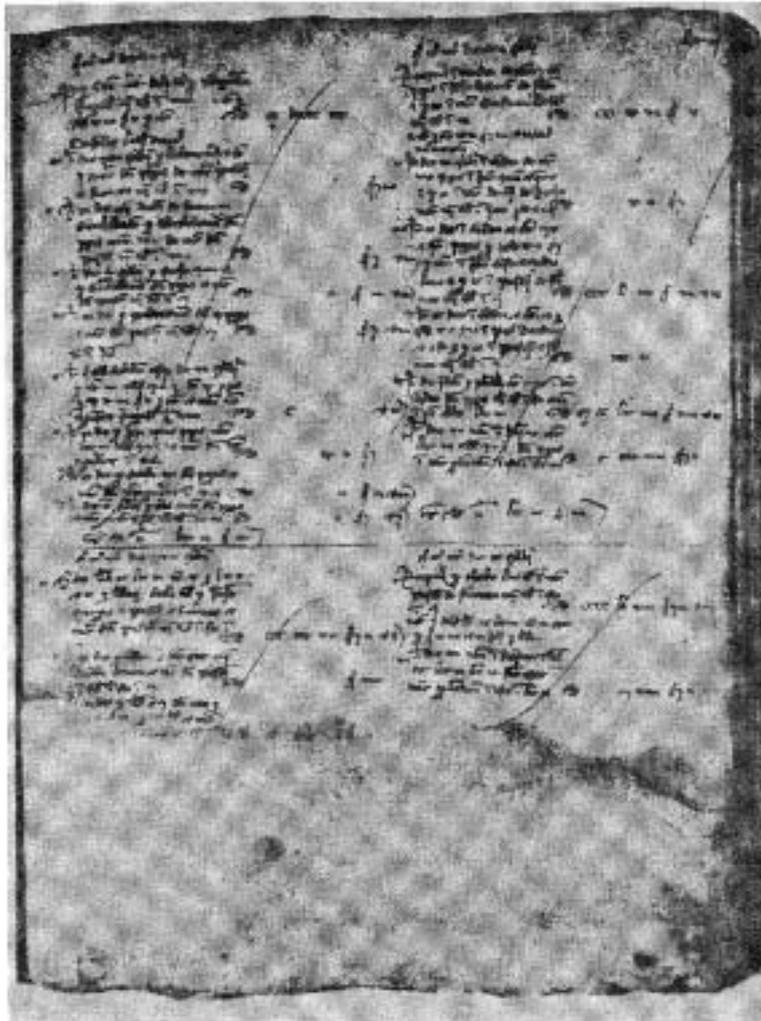


Abb. 1. Konto über Pfeffer und Seide. Hauptbuch der Städtischen Finanzverwaltung Bl. 73. Genua 1340

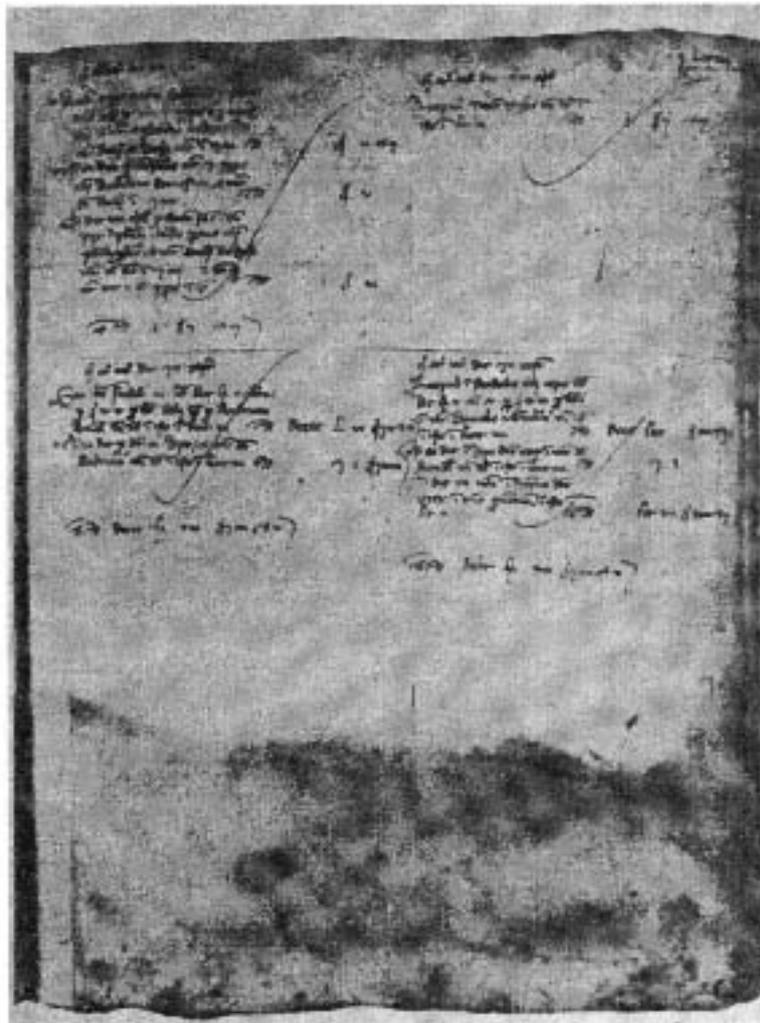


Abb. 2. Unkosten über Pfeffer und Seidenkonto. Genua 1340

1340 am 7. März. 80 Zentner Pfeffer sollen an Venci- guerra Imperialis Blatt 9 und sind für L. 24 s. 5 pro Zentner L. 1940 Makler war Luca Donato.	1340 am 22. März. Wir empfangen beim Verkauf von 10 Zentnern des genannten Pfeffers von Johannes de Franco Bl. 3 L. 227.5 und sind für L. 22.14.6 (pro Zentner).
17. März für Arbeiter, und zwar für Unkosten des genannten Pfeffers Bl. 9 L. — s. 14	30. März beim Verkauf von einem Zentner von Jacobus Maria de Que- rio Bl. 14 für 1 Zentner . L. 22.10
8. April für verschiedene Unkosten Bl. 74 . . . . . L. 1.10.10	7. November Verlust an 84 Zentner 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pfund übertragen auf Gewinn- konto in diesem Bl. 37 . L. 149.12
Summa L. 2073.4	Summa L. 2073.4

Die Unkosten (Avarie) für Wiegen ufw. sind auf Bl. 74 im Soll ein-  
zeln aufgeführt und im Haben mit L. 1.10.10 auf das Pfefferkonto  
übertragen worden (vgl. Abbildung 2).

Das Gewinn- und Verlustkonto auf Bl. 37 trägt im Soll die Über-  
schrift: MCCCXXXX die X madii.

Proventus cambii et dampnum de rauba vendita debet nobis, etc. (Gewinne  
aus dem Wechselgeschäft und Verlust an verkauften Waren, Soll.)

Auch andere Warenkonten schlossen mit Verlust ab. So war z. B.  
Seide (Seta) (vgl. Abbildung) mit s. 25 eingekauft und mit s. 23 pro  
Pfund verkauft worden. Gewinne sind dagegen am Wechselgeschäft  
erzielt worden. Das Gewinn- und Verlustkonto wurde mit L. 3055.12  
Verlust in das Soll des Kontos: „Expensarum communis Janue“ über-  
tragen. Im Hauptbuch der Kommune Genua vom Jahre 1340 finden  
sich somit alle wesentlichen Anforderungen an eine doppelte Buch-  
haltung erfüllt, und so kann man wohl sagen, daß die doppelte Buch-  
haltung zuerst in Genua angewandt worden ist.

Dem alphabetisch geordneten Hauptbuche entsprach ein Manual,  
in das jedes Geschäft zunächst in chronologischer Reihenfolge ein-  
getragen wurde.

Seit wann die doppelte Buchhaltung in den Büchern der Genuer  
Finanzverwaltung angewendet worden ist, wissen wir nicht, da die  
Bücher aus der Zeit vor 1340 bei der Revolution des Jahres 1339  
vernichtet worden sind. Ein Hauptbuch der Gemeinde vom Jahre  
1278, das zwar die Bildung von Konten zeigt, ist noch nicht in dop-  
pelter Buchhaltung geführt. Die Bruchstücke eines Genuer Hand-  
lungsbuches von 1291, das in der Florentiner Nationalbibliothek  
aufbewahrt wird, weisen zwar einzelne Konten auf, aber Soll und  
Haben stehen noch untereinander. So waren z. B. fl. 30 verliehen,  
bei denen nach Rückzahlung verbucht wurde „anne dato (er hat  
gegeben) XXX fior.“<sup>3)</sup>. 1327 wurde verordnet, daß die Gemeinde

<sup>3)</sup> Sieveking, Aus Genuer Rechnungs- und Steuerbüchern, Wien 1909, S. 2

Genua ein Hauptbuch nach Art der Banken <sup>4)</sup> führen solle. Leider sind keine Bankbücher dieser Zeit auf uns gekommen. Das älteste erhalten gebliebene stammt aus dem Jahre 1386 und stellt ein Kassenbuch dar <sup>5)</sup>.

Es enthält links die Eingänge und rechts die Auszahlungen. Die Kasse wird als Schuldner des Geschäfts dargestellt, weshalb die erste Eintragung auf jeder linken Seite mit den Worten beginnt: „Capsa nostra debet nobis pro“, und jede erste auf der rechten Seite mit: „Recepimus in.“

Eine Sonderstellung nahm in Genua die Casa di San Giorgio, die Georgsbank, ein, die 1408 ins Leben getreten war und hauptsächlich die Aufgabe der Staatsschuldenverwaltung hatte; für Private erledigte sie nur Depositen- und Girogeschäfte. Sie hat Sieveking zum Gegenstand eines eingehenden wissenschaftlichen Studiums gemacht <sup>6)</sup>.

Bei der Bank S. Giorgio finden wir ein wirkliches Hauptbuch einer Depositenbank. In ihm war das wichtigste Konto das Kassenkonto, daneben finden wir Konten der Debitoren und Kreditoren. Einer Belastung der Kasse entsprach eine Gutschrift in dem Konto eines Kunden, einer Gutschrift des Kassenkontos entsprach eine Belastung des Kundenkontos. Hatte anfangs jährlich ein Bankbuch genügt, so mußten seit 1424 zwei, seit 1428 jährlich drei umfangreiche Bücher geführt werden. Neben dem Hauptbuche bestanden noch Manuale <sup>7)</sup>. Hierfür sei ein Beispiel aus dem Jahre 1408, und zwar das Konto des Bartholomäus de Mari gegeben. Zuerst das Memorial <sup>8)</sup>.

Die XXVII marcii

Bartholomeus de Mari pro Frederico de Promontorio massario et Francisco Justiniano socio . . . . . lb. XXXVII s. X.

Die XXX marcii

Bartholomeus de Mari pro Mateo de Castelletto ad complementum librarum L. (= 50) pro Johanne de Podio . . . . . lb. XXV.

Die IIII aprilis

Bartholomeus de Mari pro Petro de Mari . . . . . lb. LXII s. X.

<sup>4)</sup> Quod fieri debeat cartularium unum ad modum banchi in quo scribi debeat omnes introitus communis usw. B e f t a III, S. 280.

<sup>5)</sup> B e f t a III, S. 282.

<sup>6)</sup> Genueler Finanzwesen, Bd. 2.

<sup>7)</sup> Nach Sieveking, Aus venetianischen Handelsbüchern, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Leipzig 1901, 25. Jahrg., S. 1510, wurde 1460 angeordnet, daß kein Posten in das Hauptbuch eingetragen werden dürfe, der vorher nicht im Journal gebucht worden ist, „non liceat aliquam partitam in libro scribere, que prius scripta non fuerit in manuali“. Die Staatsschuldenverwaltung Venedigs kannte schon 1391 das Journal, denn sie verordnete: „de repuntando zornalia cum quaternis autenticis.“

<sup>8)</sup> B e f t a III, S. 287.

## Die VIII maii

Bartholomeus de Mari pro Vincentio Ihavario . . . lb. CXX, s. XII d. I.

## Die XXII septembris

Albertus Grillus pro Bartholomeo de Mari in solucione cambii de Sibia  
lb. CCXXXXVI s. XVI. d. VIII.

Die entsprechenden Buchungen im Cartularium (Hauptbuch)  
auf Blatt 80 haben folgenden Wortlaut:

Die XXVII marcii Bartholomeus de  
Mari debet nobis pro Francisco Ju-  
stiniano et socio massariis in CCLVI  
lb. XXXVII s. X.

Item die XXX marcii, accipiente  
Mateo de Casteletto, et sunt pro  
Johanne de Podio ad complementum  
librarum L in Capsia in CLXXVIII  
lb. XXV.

Item die IIII aprilis pro Petro de  
Mari in CCCCLXXXV

lb. LXII s. X.

Item die VIII maii pro Vincentio  
Ihavario in DLXXXXVIII

lb. CXX s. XII d. I.

⋮ ⋮ ⋮

Item die XV decembris pro sua ra-  
tione mutata inferius in LXXX

lib. LXXXIII s. VII.

Summa lb. DCCCLXXXIII  
s. XVIII d. I.

Bartholomeus de Mari Soll 27. März  
an Franziskus Justinianus und Ge-  
nossen massari auf Bl. 256 L. 37.10  
30. März angenommen Matthäus de  
Casteletto, sie sind für Johann de  
Podio zur Erfüllung von 50 L., in  
Kasse in diesem Bl. 178 . . . L. 25  
4. April an Petrus de Mari Bl. 485  
L. 62.10

9. Mai an Vincenz Ihavario Bl. 598  
L. 120.12.1

15. Dezember für Vortrag seines  
Kontos auf Bl. 80 unten . L. 84.7

Summe L. 884.19.1.

Recepimus die XXVII maii in Mar-  
tino de Mari in CCCCXXII

lb. CXXV

Item di VIII maii in sua racione  
temporum in DCXIII

lb. CXX s. XII s. I.

Item die XXI julii in racione tem-  
porum in DCXIII . . lb. XVI

Item die XVIII septembris in Al-  
berto Grillo et de eo in Johanne de  
Nairono in CCCXXXII lib. C.

Item die XXII septembris in Al-  
berto Grillo in XVII

lb. CCXXXXVI s. XVI d. VIII

⋮ ⋮ ⋮

Summa lb. DCCCLXXXIII  
s. XVIII d. I.

Bartholomeus de Mari Haben  
27. Mai von Martino de Mari Bl. 422  
L. 125

8. Mai von feiner Rechnung Bl. 613  
L. 120.12.1

21. Juli Bl. 613 . . . . . L. 16

19. September von Albert Grillo und  
von Johannes de Nairono Bl. 332  
L. 100

22. September von Albert Grillo  
Bl. 17 . . . . . L. 246.16.8

⋮ ⋮ ⋮

Summe L. 884.19.1

Die Bücher wurden revidiert und jeder geprüfte Posten von den  
fogenannten Pontatores (Punktatoren) mit einem Zeichen verfehen.  
Die Reviforen bekamen für jeden von ihnen durchgefehenen Band  
nur 10 Soldi, aber außerdem 10 0/10 (s. 2 pro libra) für jeden von ihnen  
aufgedeckten Fehler.

Schwierig scheint sich der Abschluß der Bücher gestaltet zu haben. Da jedes Jahr neue Bücher eröffnet werden mußten, ergab sich auch ein jährlicher Abschluß.

Bereits im ersten Jahre des Bestehens (1408) wurde eine Bilanz der Debitoren und eine solche der Kreditoren aufgestellt, die miteinander verglichen wurden. Wenn das Billantium creditorum mit lb. 54 295.14 mit dem Billantium debitorum nicht übereinstimmte, so lag es daran, weil ein Posten von s. 5 d. 2 vergessen und ein Irrtum von s. 10 d. 7 entstanden war.

$$\begin{array}{r}
 (54\ 294.18.3 \\
 + \quad \quad 5.2 \\
 + \quad \quad 10.7 \\
 \hline
 54\ 294.33.12 \\
 = 54\ 295.14.-)
 \end{array}$$

Im folgenden sei die Bilanz des Bankbuches von 1408 dargestellt <sup>9)</sup>:

die II. Jan.	Recepimus di II Jan. in racione superius (Billantii creditorum presentis cartularii anni presentis)
Billantium creditorum debet nobis in billantio debitorum in CXIII	lb. LIIII CCLXXXXV s. XIII d. I
lb. LIIII CCLXXXXV s. XIII die primo Januarii MCCCCVIII.	
Billantium debitorum presentis cartularii de MCCCCVIII debet nobis pro alia sua racione in CXI	Recepimus die II Jan. in Billancio creditorum in CXII
lb. LIIII CCLXXXXV s. XIII d. III.	lb. LIIII CCLXXXXV s. XIII.
pro restitutionibus in DXXXIII.	
s. V d. II	
lb. LIIII CCLXXXXV s. III d. V	
Error s. X. (VII d!)	

Aus der Bestimmung, daß die Bücher der Kommune „ad modum banchi“ zu führen waren, ersehen wir den Einfluß, den die Buchführung der Bankiers auf die Buchführung der Kommunen und der Staatschuldenverwaltung gehabt hat. Sieveking <sup>10)</sup> weist auf die Bedeutung hin, die die Bankiers für die Gemeinden bei Anleihen, Zinszahlungen, Steuereinziehungen usw. hatten. „Wegen dieser hervorragenden Stellung mußten die Bankiers ihre Bücher in einer vollendeteren Technik führen, als sie der einzelne Geschäftsmann für seinen eigenen Betrieb wohl je entwickelt hätte. Diese entwickeltere Form, die im 14. Jahrhundert die Eigenarten der doppelten Buchführung aufwies, wurde dann aber auch für die staatliche Finanzverwaltung maßgebend.“

<sup>9)</sup> Sieveking, Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern, Wien 1909, S. 36/37.

<sup>10)</sup> Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern, S. 1 und 2.